

Grünanlagensatzung der Stadt Neustadt b. Coburg

Aufgrund der Art.23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (RS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Neustadt b. Coburg folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Neustadt b. Coburg unterhaltenen öffentlichen Grünanlagen sowie die Kinderspiel- und Bolzplätze einschließlich der Grünspielplätze. Sie sind Einrichtungen der Stadt Neustadt b. Coburg zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Grünanlagen gehören auch:
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung oder dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Plastiken, Vasen, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune u. dgl.
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Wege im Anlagenbereich, Spielgeräte, Sitzeinrichtungen, Tische, Papierkörbe u. dgl.
 - c) bauliche Einrichtungen, wie Bedürfnisanstalten, Gewächshäuser, Vorrichtungen zum Zwecke der Tierhaltung, Futter- und Trinkstellen.
- (3) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen und Kindergärten sowie die Hänge, Böschungen, Gräben, Bankette, Hecken und Sicherheitsstreifen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind.
- (4) Der Freizeitpark gehört nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung. Die Benutzung des Freizeitparks wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

§ 2

Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die in § 1 genannten Anlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Benutzungsumfang der Kinderspiel- und Bolzplätze

- (1) Die Kinderspiel- und Bolzplätze sind täglich bis Einbruch der Dunkelheit zur Benutzung freigegeben. Bei anhaltendem schlechten Wetter oder entsprechender Jahreszeit (Winter) bleiben die Kinderspielanlagen ganz oder teilweise je nach Art geschlossen.
- (2) Kleinkinderspielplätze mit Sandflächen stehen nur Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung; sie müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten sein.
- (3) Sonstige Kinderspielplätze stehen Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zur Verfügung.
- (4) Bolz- und Grünspielplätze stehen in erster Linie Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.

§ 4

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, ihre Einrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
- (4) Hunde dürfen nur an einer höchsten 150 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. Hunde frei bzw. an einer nicht reißfesten, längeren Leine (>150 cm) herumlaufen zu lassen; auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Tiere, insbesondere Hunde mitzubringen und dort herumlaufen zu lassen,
 2. Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Teiche zu beschädigen oder zu verunreinigen
 3. Einrichtungen oder Bestandteile der Grünanlagen, wie sie in § 1 genannt sind, zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 4. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,
 5. sich im Anlagenbereich durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch zu versetzen,
 6. Tiere, einschließlich Fische, zu jagen oder zu fangen, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist, nach Tieren zu werfen, Vogelnester auszunehmen oder zu zerstören, Vogelfutter wegzunehmen oder sonstige Futterstellen zu beeinträchtigen,
 7. Papier oder andere Abfälle wegzuworfen, außer in den dafür vorgesehenen Papierkörben.
- (6) Ein Hundehalter bzw. Hundeführer, der entgegen dem Verbot in Abs. 3 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder häuslichen Abfallbehältern zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der jeweilige Hundehalter bzw. -führer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.
- (7) Für ausgebildete Diensthunde im Einsatz und Behindertenbegleithunde, die von einer Person mit Schwerbehindertenausweis mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in öffentlichen Grünanlagen nicht.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen einschließlich ihrer in § 1 genannten Bestandteile und Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert, hat den ursprünglichen Zustand, ohne Aufforderung, auf seine Kosten wiederherzustellen und der Stadt Neustadt b. Coburg die für die Wiederherstellung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 6

Ordnungspersonal

- (1) Die öffentlichen Kinderspielplätze werden von städtischem Ordnungspersonal oder von beauftragten Personen der Stadt (Angehörige der Arbeiterwohlfahrt Neustadt b. Coburg) betreut, die sich durch einen Ausweis legitimieren können.
- (2) Das Ordnungspersonal hat keine Verpflichtung zur Führung der Aufsicht über die Benutzer.
- (3) Das Ordnungspersonal ist berechtigt, zur Durchsetzung der Ordnung alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Wer in schwerwiegender Weise oder trotz wiederholter Mahnung des Ordnungspersonals
 1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
 2. in einer Grünanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann aus der Anlage ausgeschlossen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 7

Benutzungssperre

- (1) Grünanlagen sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume oder auf Dauer für die allgemeine Nutzung gesperrt werden.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 8

Haftung

In Schadenfällen haftet die Stadt Neustadt b. Coburg nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen ist ausgeschlossen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 1 Grünanlagen beschädigt oder verunreinigt oder ihre Einrichtungen verändert,

2. entgegen § 4 Abs. 2 bei Benutzung der Grünanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 in den öffentlichen Grünanlagen Tiere mitführt und dies so tut, dass andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden oder die Grünanlagen verunreinigt werden,
4. entgegen § 4 Abs. 4 Hunde nicht an einer höchstens 150 cm langen reißfesten Leine führt oder das Tier körperlich nicht beherrscht,
5. den in § 4 Abs. 5 genannten Verboten zuwiderhandelt,
6. entgegen § 4 Abs. 6 Hundekot nicht umgehend ordnungsgemäß entfernt und entsorgt oder zur Aufnahme von Verunreinigungen keine geeigneten Tüten, Vorrichtungen oder sonstige geeignete Mittel mitführt,
7. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
8. einer nach § 6 Abs. 3 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
9. einem nach § 6 Abs. 4 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.
10. einer Benutzungssperre nach § 7 zuwiderhandelt.

Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt

§ 10

Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt Daten aus dem Einwohnermelderegister zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Der Einsatz elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Neustadt b. Coburg vom 20. März 1978 außer Kraft.